

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GREENCOAT RENEWABLES PLC

LEI: 635400TVSIFQOB8RB67

Versionsverlauf	Datum
V.1 Greencoat Renewables PLC – Website-Offenlegung nach Artikel 9 (01.01.2023)	01.01.2023
V.2 Greencoat Renewables PLC – Website-Offenlegung nach Artikel 9 (19.07.2024)	19.07.2024

A. Zusammenfassung

Diese Offenlegung bezieht sich auf Greencoat Renewables PLC (die „**Gesellschaft**“) und wird für die Zwecke von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) in der durch Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**EU-Taxonomie**“) geänderten Fassung bereitgestellt, die durch technische Regulierungsstandards („**TRS**“) ergänzt wird.

Die Gesellschaft investiert in auf Euro lautende erneuerbare Infrastrukturanlagen in den relevanten Ländern der Eurozone. Das Ziel der Gesellschaft besteht darin, den Anlegern eine jährliche Dividende je Stammaktie zu bieten, die schrittweise steigt, während gleichzeitig der Kapitalwert des Anlageportfolios langfristig erhalten bleibt, indem überschüssige Cashflows reinvestiert werden und eine Fremdfinanzierung umsichtig eingesetzt wird. Insbesondere soll die Gesellschaft auf Grundlage der Aktivitäten der von der Gesellschaft anvisierten Vermögenswerte, bei denen es sich um Vermögenswerte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien handelt, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erleichtern, zum Umweltziel der Eindämmung des Klimawandels beitragen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sicherzustellen, dass die Anlagen der Gesellschaft keinen wesentlichen Schaden für andere ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele verursachen. Um dies sicherzustellen, berücksichtigt der Anlageverwalter (i) die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft und mildert deren Auswirkungen durch die Umsetzung der ESG-Richtlinie der Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit der ESG-Richtlinie des Anlageverwalters entwickelt wurde, und (ii) beurteilt die Einhaltung des Mindestschutzes. Darüber hinaus müssen alle Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, was vom Anlageverwalter laufend überprüft und überwacht wird.

Es gibt mehrere verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die im Anlageprozess kontinuierlich umgesetzt werden, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, darunter: (a) Investition nur in Anlagen, die gemäß der Anlagestrategie zulässig sind, (b) Anwendung der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters, (c) Bewertung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, (d) Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, (e) Taxonomie-Konformität und (f) Mitwirkung.

Die Gesellschaft wird mindestens 90 %¹ ihres Vermögens in nachhaltige Anlagen investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters das nachhaltige Anlageziel des Klimaschutzes in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie erfüllen. Ein kleiner Teil der Gesellschaft (bis zu 10 % ihres Vermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt) kann Anlagen umfassen, die für Nachhaltigkeitszwecke als neutral behandelt werden, wie z. B. Barreserven (soweit sie nicht aus nachhaltigen Anlagen stammen) und Derivate (zur Minimierung oder Reduzierung des Risikos oder des Engagements in Bezug auf die Anlage). Außerdem werden 100 % der nachhaltigen Anlagen des Unternehmens an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, die auf der Grundlage des Umsatzes der zugrunde liegenden Anlagen berechnet wird.

Die Gesellschaft verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu überwachen:

- Erzeugte erneuerbare Energie (GWh)

¹ Ohne Barmittel und Derivate

- Vermiedene Treibhausgasemissionen (Scope 1, Scope 2, Scope 3) (tonnen CO₂e)
- Vermiedener Kohlenstoff (tonnen CO₂e)
- Äquivalente Anzahl der mit Strom versorgten Häuser

Die Drittanbieter von Betriebs- und Wartungsdienstleistungen ("O&M") berichten den Vermögensverwaltern des Investmentmanagers regelmäßig über eine Reihe von Standard-KPIs und qualitativen Faktoren, wie z. B. die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durch die O&M-Anbieter, die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, die Einbindung der lokalen Gemeinschaft und das Habitat-Management, sofern relevant. Die Daten werden vom Asset-Management-Team des Investmentmanagers analysiert und dem Vorstand der Gesellschaft vorgelegt. Diese Berichte werden auch als Grundlage für die normale Berichterstattung an die Investoren verwendet.

Die Daten für die Kennzahlen werden direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, bezogen und bei Bedarf durch spezialisierte externe Berater wie Umweltberater ergänzt.

Fußabdruck-Indikatoren werden in Übereinstimmung mit dem Industriestandard GHG Protocol auf der Grundlage eines Equity-Control-Ansatzes gemessen, d.h. die Emissionen aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens werden entsprechend der Beteiligung des Unternehmens oder seiner Beteiligungsgesellschaften gewichtet. Kohlenstoffeinsparungen und Kohlenstoffäquivalente werden gemessen, indem Umrechnungsfaktoren von DEFRA, OFGEM oder anderen relevanten Agenturen in Bezug auf eine bestimmte Region auf die Zahl der erzeugten erneuerbaren Energien angewendet werden. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter die Transparenz in ESG-Angelegenheiten weiter verbessert.

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung der Anlagen beauftragt der Anlageverwalter in der Regel professionelle Dritte mit der Prüfung einer Reihe von Aspekten, einschließlich ESG-Aspekten, um sicherzustellen, dass sich seine Anlagen positiv auf die Gemeinschaften auswirken, in denen sie tätig sind.